

www.cbbl-lawyers.de

Arbeitsrecht
Arbeitsunfall in Frankreich – Haftung

Zuwiderhandlung	Strafandrohung
Unterlassene Eintragung oder fehlende Aktualisierung der Ergebnisse der Risikobewertung	1 500 € Geldstrafe
Zurverfügungstellung von Arbeitsmitteln, welche nicht die Sicherheit der Arbeitnehmer gewährleisten	3 750 € Geldstrafe (ein Jahr Freiheitsstrafe und/oder 9 000 € Geldstrafe bei Rückfälligkeit) (gem. Art. L. 4741-3-1 in Verbindung mit Art. L. 4321-1 des französischen Arbeitsgesetzbuchs)
Inbetriebnahme oder Nutzung von Arbeitsmitteln und Schutzvorrichtungen, die den technischen Planungsvorschriften und Zertifizierungsverfahren nicht genügen	3 750 € Geldstrafe (ein Jahr Freiheitsstrafe und/oder 9 000 € Geldstrafe bei Rückfälligkeit) (gem. Art. L. 4741-3-1 in Verbindung mit Art. L. 4321-2 des französischen Arbeitsgesetzbuchs)

Die im französischen Strafgesetzbuch im Rahmen einer allgemeinen strafrechtlichen Inanspruchnahme vorgesehenen und potenziell im vorliegenden Fall anwendbaren Sanktionen sind die Folgenden:

Zu widerhandlung	Strafandrohung	
	Einfache Fahrlässigkeit	Vorsätzliche Verletzung einer gesetzlichen Sicherheitsvorschrift oder einer gesetzlichen Sorgfaltspflicht
Verursachung einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit von mehr als 3 Monaten aufgrund einer Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Unaufmerksamkeit, Nachlässigkeit oder Missachtung einer gesetzlich oder durch Verordnung auferlegten Sicherheitsvorschrift oder Sorgfaltspflicht	2 Jahre Freiheitsstrafe und 30 000 € Geldstrafe (gem. Art. 222-19 des französischen Strafgesetzbuchs)	3 Jahre Freiheitsstrafe und 45 000 € Geldstrafe (gem. Art. 222-19 des französischen Strafgesetzbuchs)